

der Kompetenzen« jedes mit Macht ausgestatteten Organs in der Weise voraus, daß kein Organ willkürlich in die Kompetenzen anderer Organe eingreifen kann^{49 50 51}. Man war realistisch genug und hatte aus der Erfahrung des absolutistischen Staates gelernt, um die Gefahr einer Machtkonzentration zu erkennen und sie in eine Ordnung zu bringen, die einen möglichen Mißbrauch ausschloß⁶⁰. Montesquieu führte deshalb die Dreiteilung der staatlichen Macht in Exekutive, Legislative und Judikatur ein⁶¹; sie wurde zum organisatorischen Grundprinzip des modernen Rechtsstaates. Auch wenn dieses Prinzip in den einzelnen Staaten eine verschiedenartige Ausführung fand und sich in fast allen eine Verlagerung des Schwergewichts der Macht auf die Exekutive feststellen läßt, so ist doch das Grundpostulat der Teilung der Macht als Voraussetzung jeder freien Gemeinschaft und damit jedes Rechtsstaates verwirklicht. Zu Recht kann deshalb Hermann Heller sagen⁶². »Vor allem bleibt es eine politische Wirklichkeit von der größten praktischen Bedeutung, daß die demokratische Rechtsstaatsorganisation mit ihrer Gewaltenteilung und Grundrechtsgarantie die politische Macht der Führung durch Verfassungsrechtsätze wirksam beschränkt und ausnahmslos allen Angehörigen des Staatsvolkes ein in der Wirklichkeit allerdings sehr verschiedenes Maß von ‚Freiheiten‘, d. h. von gesellschaftlicher und politischer Macht sichert.« Hier wird also der entscheidende Unterschied zwischen Rechtsstaat und totalem Staat unter einem neuen Aspekt

⁴⁹ A. Brunner, aaO, S. 181.

⁵⁰ Die Teilung in personeller Hinsicht »tout serait perdu si le même homme, ou le même corps des principaux ou des nobles, ou du peuple, exer^oient les trois pouvoirs: celui de faire les lois, celui d'exécuter les résolutions publiques et celui de juger les crimes ou les différences des particuliers.« (Esprit des lois XI/6). Montesquieu forderte jedoch auch eine sachliche Abgrenzung der Zuständigkeiten: aaO, XI/6.

⁵¹ Esprit des lois, XI/6.

⁸² Staatslehre, S. 247 f.